UMSATZMELDEFORMULAR

für Einzelmitglieder (Z2024)



Rücksendung bis zum **31.10.2023** an Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten Fax: +43 (0)316 82 63 44-25 oder per Mail an:

daniela.mitteregger@ztkammer.at

A)	Mein Nettogesamtumsatz im Kalenderjahr 2022 beträgt	€
B 1)	Davon bezahlte Durchläufer (Anteilszahlungen) an ARGE-Beteiligte	€
B 2)	Davon Durchläufer (Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung von Ziviltechniker:innen und Planer:innen mit entsprechender Berechtigung	€
В 3)	Davon erhaltene Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus Wettbewerben	€

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Der/Die Ziviltechniker:in

Name				
Befugnis				
Straße				
PLZ, Ort				
Ort, Datum	Unterschrift	Langstempel		
Steuerberater:in (wenn er/sie die Umsatzerklärung erstellt)				

- Bei nicht fristgerechter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzerklärung erfolgt die Vorschreibung der Höchstumlage.
- Die gegenständliche Umsatzerklärung stellt eine **rechtsverbindliche** Grundlage zur Berechnung der Kammerumlage dar und wird stichprobenartig durch unabhängige Sachverständige überprüft.
- ◆ Die Umsatzerklärung ist jedenfalls rückzusenden, auch als Leermeldung mit Hinweisen wie Nullumsatz, Ruhendmeldung ab..., Zurücklegung der Befugnis ab..., Neueintritt ab..., Übertritt ab..., udgl. sowie auch mit Umsätzen eines Rumpfjahres 2022 (Neueintritt oder Wiederaufnahme im Jahr 2022).
- ◆ Die Erläuterungen zur Umsatzerklärung gelten als integrierender Bestandteil des Erklärungstextes.

Erläuterungen zur Umsatzerklärung für 2024

A) Als **Gesamtumsatz** aus der ZT-Tätigkeit eines Einzelunternehmers bzw. einer Einzelunternehmerin **im Kalenderjahr 2022** gilt:

Vereinnahmte (Ist)-Entgelte ohne Umsatzsteuer (= Nettoumsatz) aus sämtlichen Leistungen in der Eigenschaft als ZT inkl. erhaltener Nettoanzahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen. Dazu gehören auch Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Teilnahme an Architekturwettbewerben sowie Entgelte aus der Tätigkeit als Gerichtssachverständige:r auf dem jeweiligen Befugnisfachgebiet, nicht jedoch z. B. Entgelte aus der Tätigkeit als Fachschriftsteller:in und Vortragende:r für das ZT-Wesen.

Weiters gehören zum Gesamtumsatz auch vereinnahmte Gesamtentgelte (Gesamtumsatz) oder anteilige Entgelte (Umsatzanteile) aus einer Beteiligung an einer ARGE (mit oder ohne eigener Umsatzsteuernummer) für Leistungen im Rahmen solcher Arbeitsgemeinschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Projekt-ARGE udgl.), ebenfalls ohne Umsatzsteuer, sowie Entgelte aus Subbeauftragungen von Ziviltechniker:innen (ZT-Gesellschaften).

- B) Von diesem Gesamtumsatz gemäß lit A) werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung 2021 folgende Teilumsätze abgezogen:
- **B 1) Nettoanteilszahlungen (Durchläufer)** an ARGE-Beteiligte, wenn der gesamte ARGE-Umsatz vereinnahmt wurde.
- B 2) Bezahlte = verausgabte Nettowerkvertragshonorare (Durchläufer) aus der Weitergabe bzw. Subbeauftragung an leistungserstellende Ziviltechniker:innen (Gesellschaften) mit aufrechter Befugnis sowie aus der Weitergabe bzw. Subbeauftragung an leistungserstellende Planer:innen mit entsprechender Berechtigung (z. B. Sonderplaner:in für HKLSE mit Gewerbeberechtigung, wie z. B. Ing.Büro für Elektrotechnik).
- B 3) Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Teilnahme an Wettbewerben.

Wichtige Hinweise:

- Es sind jeweils die **tatsächlichen Werte bzw. Beträge** einzusetzen, ledigliche Hinweise auf noch nicht feststehende Höchst- oder Mindestumsätze sind unzulässig.
- **Die Teileintragungen** in der Umsatzerklärung stellen die **Grundlage zur Ermittlung des umlagenrelevanten Umsatzes** zur Berechnung der Kammerumlage für das Jahr 2024 dar.
- Der jeweilige **Gesamtumsatz gemäß lit A)** kann vom steuerpflichtigen Umsatz gemäß der Jahresumsatzsteuererklärung abweichen. Die jeweiligen individuellen Werte sollten daher sinnvollerweise aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Buchhaltung entnommen, wenn notwendig, auf Nettobasis umgerechnet und dementsprechend in die Umsatzerklärung eingesetzt werden. In Zweifelsfällen sollte der/die Steuerberater:in beigezogen werden.
- **ZT-Gesellschaften/Interdisziplinäre Gesellschaften mit ZT** sind nur in den folgenden Rechtsformen möglich:

Offene Gesellschaft (**OG**), Kommanditgesellschaft (**KG**), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) und Aktiengesellschaft (**AG**). **Projektbezogene Arbeitsgemeinschaften** (z. B. Projekt-ARGE, meist in Form einer GesbR) sind **keine ZT-Gesellschaften**, da die Entgelte den beteiligten Ziviltechniker:innen oder ZT-Gesellschaften zufließen und dadurch deren Umsatz erhöhen.